

**Änderungsantrag N1 der**  
**SATZUNG DER C.I.P.S.**  
**CONFEDERATION INTERNATIONALE**  
**DE LA PECHE SPORTIVE**

**ARTIKEL - 4 -**  
**Mitgliedschaft**

1. - Die C.I.P.S. hat:
  - a) Ordentliche Mitglieder.
  - b) Angehende Mitglieder.
  - b) Fördernde Mitglieder.
2. Die Verbände oder andere nationale Organismen können, nach ihrer Auswahl, ordentliche Mitglieder oder angehende Mitglieder der C.I.P.S. werden.
3. Die Verbände oder die anderen nationalen Organismen, die Mitglied einer internationalen Föderation gem. Artikel 3, Ziffer 1, werden wollen, müssen einen diesbezüglichen Antrag an die C.I.P.S. stellen. Der Antrag, der beinhaltet welche Art von Mitglied sie werden möchten, wird der zuständigen Föderation zur Stellungnahme zugeleitet. Falls die Zustimmung zur Aufnahme von dort gegeben wird, beschließt der C.I.P.S. Kongreß über die Aufnahme.

**ARTIKEL - 5 -**  
**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. RECHTE.

Die Ordentlichen Mitglieder haben das Recht:

- a) mit Delegierten am Kongreß teilzunehmen, Anträge zu stellen und Wahlvorschläge zu machen,
- b) an den CIPS-Veranstaltungen gemäß ihrer Mitgliedschaft teilzunehmen,
- c) gehört zu werden, wenn über ihre Angelegenheiten beraten wird,
- d) auf die Unterstützung und Förderung durch die CIPS,
- e) die Mitgliedschaft zur CIPS in ihren Statuten und im Schriftverkehr anzuführen,
- f) die zuständigen CIPS-Gremien zur Schlichtung von Streitfällen anzurufen,
- g) auf regelmäßige Information über wichtige Vorgänge in der CIPS,
- h) Anträge zu stellen zur Einschreibung in den Manifestationskalender, des Austragungsdatums von Organisationen, je nach ihrer FIPS Zugehörigkeit.
- i) Ausrichten von Organisationen, je nach ihrer FIPS Zugehörigkeit.

Die angehenden Mitglieder haben das Recht:

- a) mit Delegierten am Kongreß teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht und ohne Anträge stellen zu dürfen und ohne Kandidaturen zu den Wahlen stellen zu dürfen.
- b) an den CIPS-Veranstaltungen gemäß ihrer Mitgliedschaft teilzunehmen, ohne diese jedoch ausrichten zu dürfen.
- c) gehört zu werden, wenn Angelegenheiten beraten werden die sie betreffen.
- d) auf die Unterstützung und Förderung durch die CIPS.
- e) die Mitgliedschaft zur CIPS in ihren Statuten und im Schriftverkehr anzuführen.
- f) die zuständigen CIPS-Gremien zur Schlichtung von Streitfällen anzurufen.
- g) auf regelmäßige Information über wichtige Vorgänge in der CIPS.

Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, mit Gastdelegierten, welche beratende Stimme haben, am CIPS-Kongress teilzunehmen und Anträge über die Kommissionen einzubringen, in denen sie mitarbeiten. Sie haben darüber hinaus die gem. Artikel 5, Ziff. 1. b) - 1 g) vorgesehenen Rechte.

## 2. PFLICHTEN.

Die ordentliche und die angehenden Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die CIPS-Statuten einzuhalten,
- b) ihre Statuten so zu gestalten, daß diese dem CIPS-Statut nicht widersprechen,
- c) die CIPS bei der Durchführung ihrer Aufgaben gem. Artikel 2 zu unterstützen,
- d) pünktlich die vom Kongreß beschlossenen Beiträge, die sie betreffen, zu entrichten,
- e) den freundschaftlichen Verkehr zwischen den Mitgliedern zu fördern,
- f) die sportlichen Regeln einzuhalten,
- g) der CIPS Namen und Anschrift mitzuteilen und jene Personen, welche sie in allen Angelegenheiten offiziell vertreten, namentlich zu bezeichnen.

### **ARTIKEL - 8 - Der Kongreß der CIPS**

1. Der Kongreß ist das oberste Organ der CIPS und entscheidet über die Auslegung der Statuten.
2. Der ordentliche Kongreß tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
3. Der Kongreß setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidium;
  - b) den Delegierten der ordentlichen Mitgliedern, den Delegierten der angehenden Mitgliedern:
  - c) einem Vertreter der Kassenrevisoren;
  - d) den Gastdelegierten der außerordentlichen Mitglieder.
  - e) den vom Präsidium eingeladenen Gästen

### **ARTIKEL - 15 - Beiträge und Finanzmittel**

1. Die CIPS bezieht die erforderlichen Geldmittel zu ihrer Finanzierung aus:
  - a) den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder. Der Betrag wird vom Kongreß festgesetzt.
  - b) den Beiträgen der angehenden Mitglieder. Dieser zu zahlende Betrag wird wie folgt aus dem Betrag der ordentlichen Mitglieder errechnet:
    - \*Gratis für das Jahr der Antragsstellung
    - \*1/3 für das darauf folgende Jahr
    - \*2/3 für das dritte Jahr
    - \*Ab dem vierten Jahr werden sie als ordentliche Mitglieder anerkannt, mit allen diesen angehörenden Rechten und Pflichten.

Die Verbände oder die nationalen Organismen, die auf Einladung an einer C.I.P.S.-Manifestation oder an einer Sportveranstaltung der C.I.P.S. teilgenommen haben und nicht den Aufnahmeantrag im Jahr der Einladung einreichen, verlieren, wenn der Antrag später eingereicht wird, den Vorteil des kostenlosen ersten Jahres und dies während einer Dauer von vier Jahren.

Für das Präsidium der CIPS  
Carlo Goergen  
02/11/2002

Änderungsantrag N2 der

**SATZUNG DER C.I.P.S.  
CONFEDERATION INTERNATIONALE  
DE LA PECHE SPORTIVE**

**ARTIKEL - 8 -  
Der Kongreß der CIPS**

17. Kandidaturen für die Posten des Präsidenten, Vize-Präsidenten und Kassierers, ~~Schriftführers~~, müssen 40 Tage vor der Wahl, an das Präsidium adressiert sein. ~~Personenwahlen erfolgen in geheimer Wahl.~~ Jeder Kandidatur muß ein Begleitschreiben mit der Zustimmung seines Verbandes beiliegen. Bei allen anderen Wahlen beschließt der Kongreß über die Notwendigkeit, entweder durch Handzeichen oder mit geheimen Wahlzetteln abzustimmen.

**ARTIKEL - 9 -  
Präsidium**

1. Das Präsidium der CIPS wird vom Kongreß für die Dauer von vier Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidenten;
  - b) den zwei Vizepräsidenten;
  - c) den Präsidenten der Internationalen Föderationen der C.I.P.S.;
  - d) dem Schatzmeister;
  - e) dem Generalsekretär ~~mit beratender Stimme.~~
2. Die Mitglieder des Präsidiums gem. Artikel 9, Ziff. 1. a), b) und d) werden vom Kongreß in geheimer Wahlabstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Sie müssen Delegierte ihres nationalen Verbandes sein oder das Vertrauen dieses Verbandes haben, bestätigt durch eine schriftliche Vollmacht.
3. Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister oder der Generalsekretär, können gleichfalls Präsidenten oder Vizepräsidenten der Internationalen Föderationen oder der ständigen Kommissionen werden. Im Abwesenheitsfalle des Präsidenten, ersetzt ihn der älteste Vizepräsident in seinen Funktionen.

Für das Präsidium der CIPS  
Carlo Goergen  
02/11/2002

## Antrag an den Kongreß

Der Kongreß der CIPS, in seiner Versammlung am 12 April 2003 in Locarno, beschließt daß der nächste Kongreß (Wahlkongreß) im Jahre 2005 in Belgien stattfinden wird, und daß die nachfolgenden Kongresse in den Jahren 2006, 2008, 2010.. u.s.w ausgetragen werden.

Zur Erklärung: Um den Länder die die Weltspiele organisieren, die Möglichkeit zu gewähren, den Kongreß zur gleichen Zeit und am gleichen Ort wie die Weltspiele abzuhalten, ist es nötig die Kongreßjahre in die grade Jahre zu verlegen.

Für das Präsidium der CIPS  
Carlo Goergen  
02/11/2002